

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 226.

Freitag, den 14. August.

1846.

### Bekanntmachung,

die mit den die Rechte studirenden Stipendiaten auf den Termin Crucis 1846 zu haltenden Prüfungen betreffend.

Nachdem zu der auf den Termin Crucis 1846 zu haltenden zweiten halbjährigen Prüfung der Königlichen, Bodehornschen, Trillerschen, Meißner Procuratur- und Ministerial-Stipendiaten, so die Rechte studiren, verschritten werden soll; als wird denselben solches hiermit bekannt gemacht; selbige zugleich auch aufgefordert, sich und zwar die Königlichen Stipendiaten lutherischer, katholischer und reformirter Confession, so wie die Bodehornschen und Trillerschen Stipendiaten

Freitag, den 28. August d. J. Nachmittags um 3 Uhr,

die Meißner Procuratur- und Ministerial-Stipendiaten

Sonnabend, den 29. August d. J. Nachmittags um 3 Uhr

im Collegio Juridico Behufs der abzuhaltenden Prüfung einzufinden. Wie nun sämmtliche Stipendiaten hierbei nochmals auf die in der unterm 17. Juli 1843 bekannt gemachten Stipendiaten-Ordnung enthaltenen Vorschriften verwiesen und auf die durch die Nichtbefolgung derselben für sie entstehenden Nachtheile aufmerksam gemacht werden, so wird denselben noch besonders eröffnet, daß sie die nach §. 23 sub 2 einzureichenden Verzeichnisse der gehörten Vorlesungen sammt den Collegien-Büchern, deren Nichteinreichung den Verlust des Stipendii nach sich ziehen würde,

Dienstag, den 18. und  
Mittwoch, den 19. } August d. J.

an den Universitäts-Registrator Krause in der Expedition des Universitäts-Gerichts, als den zur Empfangnahme und Uebergabe an die Herren Examinatoren von der unterzeichneten Facultät Beauftragten, abzugeben, von demselben auch den Tag nach stattgefundener Prüfung die Collegien-Bücher wieder abzuholen haben.

Auf den abzugebenden Verzeichnissen ist der vollständige Vor- und Zuname, der Inscriptionstag, das Stipendium, welches ein jeder genießt, und zum wievielften Male er der Prüfung beiwohnt, gleich zu Anfang zu bemerken.

Das Namen-Verzeichniß derjenigen Percipienten, welche zu Folge der Stipendiaten-Ordnung vom 17. Juli 1843 auf obbenannten Termin von diesen Prüfungen befreit sind, ist in dem schwarzen Brete zur Einsicht angeschlagen.

Leipzig, den 14. August 1846.

Die Juristen-Facultät in der Universität das.

### Dr. Hanschmann.\*)

Es war am 25. Juli d. J., als Herr Dr. Hanschmann von dem von ihm vor 14 Jahren gegründeten und seither geleiteten Landschullehrervereine, — dem ersten Lehrervereine in Sachsen — Abschied nahm. Nicht bloß dieser Umstand, sondern die Treue, Uneigennützigkeit und Aufopferung, mit welcher Herr Dr. Hanschmann Zeit und Kraft diesem großen, an die 70 Mitglieder umfassenden Lehrervereine so lange Jahre gewidmet, hatten Herrn Dr. Hanschmann Allen theuer gemacht, und die Abschiedsworte, welche Herr Lehrer Fleischer in Sohls, als eines der ältesten Mitglieder, an Herrn Dr. Hanschmann richtete, sprachen deutlich die Gesinnung Aller aus. Und als derselbe nun im Namen Aller dem Herrn Dr. Hanschmann einen kostbaren silbernen Pokal mit der Inschrift: „Zur Erinnerung an den Landschullehrerverein der Ephorie Leipzig“ übergab, und derselbe mit bewegten Worten dankte, da konnte man auf allen Gesichtern lesen, welch festes Band der Achtung und Freundschaft den Scheidenden Director mit den Mitgliedern seiner Conferenz verband. Die freudigsten Wünsche und Hoffnungen geleiten den Scheidenden in seinen neuen Wirkungskreis nach Weimar, wo derselbe an der Stelle des leider zu früh verstorbenen Schul-

\*) Aus der Sächsischen Schulzeitung, Nr. 22, abgedruckt.

raths Schweiger als Director der Bürgerschule und Inspector des Seminars einem schönen und umfassenden Wirkungskreise entgegen geht.

Ein vom Collegem R. Schaab in Anger arrangirter und gedichteter Männergesang beschloß die schöne Feier, worauf die Mehrzahl der Versammelten nach dem gemeinschaftlich eingenommenen Mittagmahl noch bis Abend zusammenblieb, Vergangene, Gegenwart und Zukunft im Kreise der Collegem besprechend.

J. R.

### Die Gebäcktagen.

(Eingefendet.)

Ob Gebäcktagen nach Gewichtsverminderung und Gewichtsvermehrung sachgemäß und mit den in den übrigen Gewerbezweigen gewöhnlichen Bestimmungen oder Gebräuchen übereinstimmend sind oder nicht, das hier weitläufig zu erörtern, ist nicht die Absicht. Indessen bleibt in allen Gewerbezweigen das Gewicht, Maß und Zahl unverändert, und nur der Preis steigt oder fällt, je wie es die Umstände nöthig machen; allein bei dem Gebäck ist dies anders, und gewiß eben so wenig zum Vortheil der Achtung vor der gesetzlichen Bestimmung des Maßes und Gewichts, als zum Vortheil des Publicums. Diese Einrichtung widerspricht auch dem Gebrauch beim Kauf des Getreides, wo